



## GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 - Fax 72 379-4

E-Mail: [gemeinde@bruck.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@bruck.tirol.gv.at)

[www.bruck-im-zillertal.at](http://www.bruck-im-zillertal.at)

UID-Nr. ATU 58480968

# MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Bruck am Ziller

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 2011 folgende Müllabfuhrordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Bruck am Ziller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3** **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bruck am Ziller.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) sonstige Abfälle
  - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Bruck am Ziller, oder Kompostieranlage Vorderes Zillertal) zu bringen sind.

### **§ 4** **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen:
  - a) Restmüllbehälter 90, 120, 240, 800 Liter
  - b) Restmüllsäcke 60 Liter
  - c) Maisstärkesäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „BIOABFALL - ATM“
- 2) Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitze) beträgt:
  - a) für Haushalte:  
Restmüll pro Person 180 Liter
  - b) für Beherbergungsbetriebe (gewerbliche und private Vermieter, sowie untervermietete Freizeitwohnsitze):  
Restmüll für jeweils 300 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 180 Liter
  - c) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser):  
Restmüll für eine Objektgröße von:
 

bis 30 m <sup>2</sup>	360 Liter
31 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	720 Liter
über 100 m <sup>2</sup>	1.440 Liter

- d) für Ferienwohnungen:  
Restmüll für eine Objektgröße von:
- |  |           |
|--|-----------|
| bis 30 m <sup>2</sup>                    | 180 Liter |
| 31 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> | 360 Liter |
| über 100 m <sup>2</sup>                  | 720 Liter |

- e) für Haushalte:  
biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte mit:
- |                     |           |                |
|---------------------|-----------|----------------|
| 1 und 2 Personen    | 260 Liter | (26 Säcke 10l) |
| 3 und 4 Personen    | 520 Liter | (52 Säcke 10l) |
| 5 und mehr Personen | 780 Liter | (78 Säcke 10l) |

- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse ausnahmslos von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Für den Restmüll sind dies ausnahmslos Festbehälter bzw. Restmüllsäcke, für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ausnahmslos die 10 Liter Maisstärkesäcke.
- 4) Die Müllwertschleifen für den Restmüll, die Säcke für den Restmüll (mit der Aufschrift „RESTMÜLL“), sowie die Maisstärkesäcke für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (mit der Aufschrift „BIOABFALL - ATM“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. a bis e von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausnahmslos nur im Gemeindeamt Bruck am Ziller ausgegeben. Eine postalische, oder andere Zustellung ist nicht möglich.

Bei Mehranfall von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen müssen weitere Müllwertschleifen bzw. Säcke bei der Gemeinde – im Gemeindeamt Bruck am Ziller - erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.

## **§ 5** **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass:

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Restmüllbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Restmüllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können. Bei Sackgassen, welche vom Müllsammelfahrzeug nicht befahren werden, sind die Restmüllbehälter am vereinbarten Sammelpunkt bereitzustellen.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Restmüllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen die ausschließlich bei der Gemeinde zu beziehenden 90 Liter Restmüllbehälter auszutauschen.

Die Restmüllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel noch ordnungsgemäß schließen lassen – widrigenfalls werden die Restmüllbehälter nicht entleert. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Restmüll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

## **§ 6** **Müllabfuhr**

Die Restmüllbehälter können dreiwöchig laut Abfuhrplan der Gemeinde Bruck am Ziller zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind und mit der – der Behältnisgröße entsprechenden – gut sichtbaren, Müllwertschleife versehen sind. Bei Restmüllsäcken, welche von der Gemeinde ausgegeben wurden, entfällt die Notwendigkeit der Anbringung einer Müllwertschleife.

Die 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ zur Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle müssen zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Bruck am Ziller abgegeben werden. Die Ablieferung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen in anderen Behältnissen als die von der Gemeinde ausgegebenen 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ ist untersagt.

## **§ 7** **Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Bruck am Ziller in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
- 2) Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Bruck am Ziller in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.

- 3) Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Bruck am Ziller in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 8

### Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1) Altglas ist in die dafür aufgestellten Altglasbehälter des Recyclinghofes Bruck am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser;

**Das Altglas ist von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.**

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Dreh-verschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas)

- 2) Altpapier ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Bruck am Ziller einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier

- 3) Kartonagen sind in den dafür aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Bruck am Ziller einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u. ä.

**Die Kartonagen sind zu zerkleinern und so platzsparend wie möglich in den Kartonagencontainer einzubringen.**

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt)

- 4) **Metallverpackungen** sind in die dafür aufgestellten Container des Recyclinghofes Bruck am Ziller einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhaltige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhaltige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Bruck am Ziller einzubringen.

- 5) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind in den dafür aufgestellten Container des Recyclinghofes Bruck am Ziller.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

**Die Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.**

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören: Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikiegel, Glas, Papier, Karton u. ä.

- 6) **Alttextilien** und **Altschuhe** sind in den dafür aufgestellten Altkleider- und Altschuhsammelcontainer des Recyclinghofes Bruck am Ziller einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken

**Altschuhe müssen paarweise verschnürt eingebracht werden.**

Nicht zu den Alttextilien dürfen gegeben werden: verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9)

- 7) **Elektroaltgeräte** sind in die jeweils dafür vorgesehenen Gitterboxen des Recyclinghofes Bruck am Ziller einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten zählen:

Großgeräte: Herde, Waschmaschinen, etc.

Kleingeräte: Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.

Bildschirmgeräte: TV- und Computer-Bildschirme, etc.

- 8) **Altpeisefette** und **Altpeiseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghof Bruck am Ziller gesammelt.

## **§ 9** **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Bruck am Ziller organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Recyclinghof Bruck am Ziller abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien

## **§ 10** **Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abgabepflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Bruck am Ziller mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

### 3) Saisonal anfallende Gartenabfälle (zB Baum-, Gras- und Strauchschnitt) sind zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Vordereres Zillertal, 6262 Schlitters abzugeben.

## **§ 11** **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

## **§ 12** **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

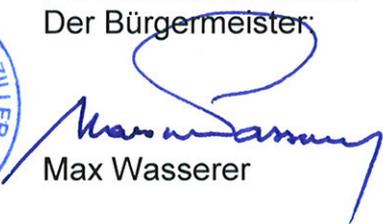
## **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Bruck am Ziller außer Kraft.

Gemeinde Bruck am Ziller, am 17. November 2011



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Max Wasserer

Angeschlagen am: 23. November 2011

Abzunehmen am: 08. Dezember 2011

Abgenommen am: 12.12.2011

